

Genehmigung der Ergänzungssatzung im Ortsteil Gispersleben-Viti, Kühnhäuser Straße (ERG 002)

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02. Juni 1999 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung im Ortsteil Gispersleben-Viti, Kühnhäuser Straße (ERG 002)

Beschluss Nr.: 099/99

Genaue Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neu-

bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) beschließt der Stadtrat Erfurt die Einbeziehung der Außenbereichsfläche westlich der Kühnhäuser Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gispersleben-Viti als Ergänzungssatzung ERG 002.

04 Die Begründung zur Ergänzungssatzung wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Ergänzungssatzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

◆◆◆

Die Satzung über die Einbeziehung der Außenbereichsfläche westlich der Kühnhäuser Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gispersleben-Viti (Ergänzungssatzung), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen im Maßstab 1:2000, wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997

(Fortsetzung auf Seite 2)

Diese Bekanntmachung ist am 20.08.99
im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 16
veröffentlicht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Ergänzungssatzung im Ortsteil Gispersleben-Viti, Kühnhäuser Straße (ERG 002) am 20.08.1999 rechtsverbindlich.

M. Ruge
Oberbürgermeister

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Kühnhäuser Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gispersleben-Viti (Ergänzungssatzung ERG 002) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung ERG 002 und die Begründung dazu im Informations- und Ausstellungszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch und Donnerstag

(Fortsetzung von Seite 1)

(BGBl. I, S. 2141) mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 30. Juli 1999 unter AZ: 210-4628.20-EF „Kühnhäuser Str.“ genehmigt. Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht. Die Satzung über die Einbeziehung der Außenbereichsfläche westlich der

Man Ruge